



EINLADUNG
ZUR ORDENTLICHEN
HAUPTVERSAMMLUNG 2009



ATOSS Software AG
München
Wertpapier-Kenn-Nummer 510 440
ISIN Nr. DE0005104400

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

Donnerstag, den 30. April 2009, 11:00 Uhr,
 im Hotel HILTON MÜNCHEN CITY,
 Rosenheimer Str. 15, 81667 München,

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung ein.

TAGESORDNUNG

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und der Lageberichte für das Geschäftsjahr 2008 sowie Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats und des Berichts des Vorstands mit den erläuternden Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2008**

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Moosfeld 3, 81829 München, eingesehen werden und stehen auf der Homepage der Gesellschaft unter <http://www.atoss.com> zum Download bereit. Auf Verlangen werden diese Unterlagen, die im Übrigen auch während der Hauptversammlung ausliegen werden, jedem Aktionär unverzüglich kostenlos übersandt.

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2008 in Höhe von EUR 5.092.542,80 wie folgt zu verwenden:

- a) Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,44 je Stückaktie, d.h. in Höhe von insgesamt EUR 1.739.129,92.
- b) Vortrag des verbleibenden Betrags auf neue Rechnung in Höhe von EUR 3.353.412,88.

Die im vorstehenden Gewinnverwendungsvorschlag genannten Werte beruhen auf dem am Tag der Feststellung des Jahresabschlusses (26. Februar 2009) dividendenberechtigten Grundkapital von EUR 3.952.568. Diese Werte weichen bedingt durch eine Verminderung im Bestand an eigenen Aktien von den im Jahresabschluss auf der Basis des Bestands zum 31. Dezember 2008 berichteten Werten ab. Bis zur Hauptversammlung am 30. April 2009 kann sich durch den Erwerb eigener Aktien oder durch die Veräußerung eigener Aktien, die gemäß § 71b Aktiengesetz nicht dividendenberechtigt sind, die Zahl der dividendenberechtigten Aktien vermindern oder erhöhen. In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung von EUR 0,44 je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart – Zweigniederlassung München zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 6.1 Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Absatz (1) Nr. 8 Aktiengesetz ermächtigt, bis zum 29. Oktober 2010 (einschließlich), außer zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien und unter Beachtung der Beschränkungen nach § 71 Absatz (2) Aktiengesetz, Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots zu erwerben.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) am Handelstag den ersten im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder einem an die Stelle des Xetra-Handel getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems ermittelten Kurs um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über ein öffentliches Kaufangebot (oder eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots) an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den letzten im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder einem an die Stelle des Xetra-Handel getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems ermittelten Kurs am Börsentag vor der Veröffentlichung der Absicht zur Abgabe des öffentlichen Angebots um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebotes dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme in Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis

zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann in den Angebotsbedingungen vorgesehen werden.

Die Ermächtigung zum Erwerb kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke im Rahmen der oben genannten Beschränkung ausgeübt werden.

- 6.2 Der Vorstand wird ermächtigt, ohne dass es eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf, die erworbenen eigenen Aktien nicht nur über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre, sondern unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch
- (i) mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Sacheinlagen, zum Beispiel beim Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen bzw. bei einem Unternehmenszusammenschluss, an Dritte auszugeben, sofern der Erwerb der Sacheinlage im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und sofern der für eine eigene Aktie von Dritten zu erbringende Gegenwert nicht unangemessen niedrig ist (§ 255 Absatz (2) Aktiengesetz analog); oder
 - (ii) mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Bareinlagen an Dritte auszugeben, um die Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse einzuführen, an denen die Aktien der Gesellschaft bisher nicht zum Handel zugelassen sind; oder
 - (iii) mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Barkaufpreis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet; die Ermächtigung in diesem lit. (iii) ist unter Einbeziehung der Ermächtigung in § 4 Absatz (3) lit. (a) der Satzung der Gesellschaft auf insgesamt höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt; oder
 - (iv) in Erfüllung der Aktienbezugsrechte aus den im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Februar 2000 und der ordentlichen Hauptversammlung am 22. Mai 2002 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogrammen der Gesellschaft, jeweils in der durch die Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. April 2003 und 22. April 2004 geänderten Form, sowie in Erfüllung der Aktienbezugsrechte aus dem im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 22. April 2004 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogramm der Gesellschaft an Bezugsberechtigte zu übertragen; soweit die eigenen Aktien in Erfüllung von

Aktienbezugsrechten aus dem im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Februar 2000 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogramm 2000/2010 der Gesellschaft oder dem im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 22. Mai 2002 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogramm 2002/2011 der Gesellschaft in der durch die Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. April 2003 und 22. April 2004 geänderten Form dem Vorstand übertragen werden sollen, liegt die Zuständigkeit beim Aufsichtsrat.

Die Ermächtigungsbeschlüsse bzw. Änderungsbeschlüsse der Hauptversammlungen am 16. Februar 2000, am 22. Mai 2002, am 30. April 2003 und am 22. April 2004 zu den Wandelschuldverschreibungsprogrammen liegen jeweils als Bestandteil der notariellen Niederschrift über diese Hauptversammlungen beim Handelsregister in München zur Einsicht aus. Die notariellen Niederschriften können zudem in den Geschäftsräumen am Sitz der ATOSS Software AG, Am Moosfeld 3, 81829 München eingesehen werden. Die notariellen Niederschriften liegen auch während der Hauptversammlung aus.

Die Anzahl der nach Ziffer (iii) und (iv) zu veräußernden eigenen Aktien darf 10 % des Grundkapitals der ATOSS Software AG zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Absatz (3) Satz 4 Aktiengesetz während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt der Veräußerung ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund von zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Wandlungsrechten ausgegeben wurden bzw. noch ausgegeben werden können.

Die Ermächtigung zur Veräußerung auch außerhalb der Börse kann ganz oder in Teilen, einmalig oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

- 6.3 Der Vorstand der Gesellschaft wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
- 6.4 Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 29. April 2008 zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz wird mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben. Die Ermächtigungen unter Ziffern 6.2 und 6.3 erfassen auch die Verwendung von eigenen Aktien der Gesellschaft, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz erworben wurden.

BERICHT DES VORSTANDS ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 6

Nach § 71 Absatz (1) Nr. 8 Aktiengesetz kann der Vorstand einer Gesellschaft für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten ermächtigt werden, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben, soweit die erworbenen eigenen Aktien einen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Das Aktiengesetz sieht für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien den Verkauf über die Börse oder eine Ausgabe mit Bezugsrecht der Aktionäre vor. Das Aktiengesetz lässt es aber auch zu, dass die Hauptversammlung (i) eine andere Form der Veräußerung beschließt (beispielsweise eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse an Nichtaktionäre) und (ii) den Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Im Einklang mit der gesetzlichen Regelung wird vorgeschlagen, den Vorstand der ATOSS Software AG zu einem Rückkauf von Aktien der ATOSS Software AG zu ermächtigen. Dabei dürfen die im Rahmen dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der ATOSS Software AG, welche sie bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals der ATOSS Software AG ausmachen. Neben dem Erwerb über die Börse soll die ATOSS Software AG auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot oder durch ein Tenderverfahren (öffentliche Aufforderung, der ATOSS Software AG eigene Aktien zum Kauf anzubieten) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der ATOSS Software AG entscheiden, wie viele Aktien und bei Festlegung einer Preisspanne zu welchem Preis er diese der ATOSS Software AG anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der ATOSS Software AG nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Angebote oder kleiner Teile von Angeboten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die ATOSS Software AG in die Lage versetzt, das Instrument des Rückkaufs eigener Aktien zum Vorteil der ATOSS Software AG und ihrer Aktionäre zu nutzen. So kann die ATOSS Software AG eigene Aktien, die sie aufgrund der neuen Ermächtigung erwirbt, insbesondere verwenden,

- (i) um bei dem Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen bzw. bei einem Unternehmenszusammenschluss schnell agieren zu können, indem dem Verkäufer eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen bzw. den Aktionären eines übertragenden Unternehmens in bestimmten Fällen eigene Aktien als Gegenleistung anbietet, ohne dass zuvor eine Kapitalerhöhung beschlossen und diese Kapitalerhöhung im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen werden muss. Dabei hat der Vorstand allerdings darauf zu achten, dass der Erwerb im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und der für eine eigene Aktie von Dritten zu erbringende Gegenwert nicht unangemessen niedrig ist (§ 255 Absatz (2) Aktiengesetz analog). Über die Beachtung dieser Grundsätze wacht der Aufsichtsrat, der einer Verwendung von eigenen Aktien zu diesem Zweck vorab zustimmen muss. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der ATOSS Software AG die Möglichkeit geben, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell ausnutzen zu können.
- (ii) um die Aktien der ATOSS Software AG an einer ausländischen Börse einzuführen. Die ATOSS Software AG steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem starken Wettbewerb. Für die künftige geschäftliche Entwicklung der ATOSS Software AG ist eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital von überragender Bedeutung. Daher kann es nötig werden, dass die ATOSS Software AG ihre Aktionärsbasis im Ausland erweitert. Um sich die ausländischen Kapitalmärkte zu erschließen, muss für ausländische Aktionäre ein Investment in die Aktien der ATOSS Software AG attraktiv sein. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich werden, die Aktien der ATOSS Software AG an einer ausländischen Börse zum Handel einzuführen. Dies kann durch den Erwerb eigener Aktien und die Platzierung dieser Aktien im Rahmen der Börseneinführung unterstützt werden.
- (iii) um Aktien zu einem Barkaufpreis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird sich dabei bemühen – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten –, einen eventuellen

Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen. Diese Ermächtigung ist unter Einbeziehung der unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Ermächtigung, die in § 4 Absatz (3) lit. (a) der Satzung der Gesellschaft aufgenommen werden soll, auf insgesamt höchstens zehn von Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Dadurch hat die Gesellschaft die Möglichkeit, ihre Kapitalstruktur zügig zu optimieren und zusätzliche Mittel einzunehmen. Die Verpflichtung, die Aktien zu einem Kurs nahe am Börsenkurs zu veräußern, gewährleistet, dass die aus der Veräußerung resultierenden Einnahmen der Gesellschaft nicht unangemessen niedrig sind.

- (iv) um Aktienbezugsrechte aus den im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Februar 2000 und der ordentlichen Hauptversammlung am 22. Mai 2002 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogrammen der Gesellschaft, jeweils in der durch die Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. April 2003 und 22. April 2004 geänderten Form, sowie in Erfüllung der Aktienbezugsrechte aus dem im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 22. April 2004 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogramm der Gesellschaft auch durch den vorherigen Erwerb von eigenen Aktien zu bedienen. Durch diese Ermächtigung wird die ATOSS Software AG in die Lage versetzt, bei der Bedienung der Aktienbezugsrechte zum Vorteil der ATOSS Software AG und ihrer Aktionäre zu agieren. Die Entscheidung darüber, wie die Aktienbezugsrechte im Einzelfall erfüllt werden, treffen die zuständigen Organe der ATOSS Software AG; sie werden sich dabei allein von dem Interesse der Aktionäre und der ATOSS Software AG leiten lassen und in der jeweils nächsten Hauptversammlung über ihre Entscheidung berichten.

Die Vermögens- wie auch Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung eigener Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf der Grundlage der Regelung des § 71 Absatz (1) Nr. 8 Aktiengesetz angemessen gewahrt. Die Ermächtigung beschränkt sich (unter Berücksichtigung von bereits in der Vergangenheit erworbenen und nach wie vor von der ATOSS Software AG gehaltenen eigenen Aktien) auf insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals.

7. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung (Aufhebung und Neufassung von § 4 Abs. 3 der Satzung)

Das bestehende genehmigte Kapital in § 4 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software AG läuft am 22. April 2009 aus. Daher soll die bisher in § 4 Abs. 3 der Satzung enthaltene Regelung zum Genehmigten Kapital gestrichen und ein neues Genehmigtes Kapital gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss geschaffen werden, um der Gesellschaft auch in Zukunft einen schnellen Zugang zum Kapitalmarkt zur Beschaffung von Eigenkapital und zum Erwerb von Unternehmen gegen Ausgabe von Aktien zu ermöglichen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

7.1 Die in § 4 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software AG enthaltene Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von Stück 2.012.833 auf den Inhaber laufenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 2.012.833 zu erhöhen, wird einschließlich der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss aufgehoben.

7.2 Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 29. April 2014 (einschließlich) durch Ausgabe von Stück 402.566 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt um bis zu Euro 402.566 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen

- (a) für einen Anteil am Genehmigten Kapital in Höhe von insgesamt bis zu 10% des Grundkapitals – sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens wie im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung –, sofern die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, welcher den Börsenpreis bereits börsennotierter Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet (§186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Auf die Kapitalgrenze von 10% des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden

bzw. auszugeben sind, sind ebenfalls auf die Kapitalgrenze von 10% des Grundkapitals anzurechnen, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;

- (b) sofern die neuen Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden, um Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, und sofern der Erwerb des Unternehmens oder der Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte, einschließlich einer etwaigen von § 60 Abs. 2 AktG abweichenden Gewinnberechtigung, und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital zu ändern.

7.3 § 4 Abs. 3 der Satzung der ATOSS Software AG wird wie folgt neu gefasst:

»Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 29. April 2014 (einschließlich) durch Ausgabe von Stück 402.566 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt um bis zu Euro 402.566 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen

- (a) für einen Anteil am Genehmigten Kapital in Höhe von insgesamt bis zu 10% des Grundkapitals – sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens wie im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung –, sofern die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, welcher den Börsenpreis bereits börsennotierter Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet (§186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Auf die Kapitalgrenze von 10% des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugs-

rechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sind ebenfalls auf die Kapitalgrenze von 10% des Grundkapitals anzurechnen, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;

- (b) sofern die neuen Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden, um Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, und sofern der Erwerb des Unternehmens oder der Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte, einschließlich einer etwaigen von § 60 Abs. 2 AktG abweichenden Gewinnberechtigung, und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital zu ändern.«

BERICHT DES VORSTANDS ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 7

Gemäß § 202 Abs. 1 AktG kann der Vorstand in der Satzung für höchstens 5 Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung ermächtigt werden, das Grundkapital bis zur Hälfte des Grundkapitals, das zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist, durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen. Der Vorstand kann darüber hinaus ermächtigt werden, bei der Ausgabe sämtlicher neuen Aktien über den Bezugsrechtsausschluss zu entscheiden.

Es ist vorgeschlagen, die Ermächtigung des Vorstands aus den folgenden Gründen gemäß § 202 Abs. 1 AktG auf den Betrag von Euro 402.566 und damit nur ca. 10% des derzeit bestehenden Grundkapitals festzusetzen und den Vorstand nur eingeschränkt zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Bezugsrechtsausschluss soll möglich sein:

1. für einen Anteil am Genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt 10% des Grundkapitals – sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch der Ausübung der Ermächtigung –, sofern die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, welcher den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Der beantragte Bezugsrechtsausschluss versetzt den Vorstand in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen ausnutzen zu können und durch schnelle Platzierung junger Aktien einen höheren Mittelzufluss zu erzielen. Bei der Ausnutzung der beantragten Ermächtigung wird der Vorstand den Ausgabekurs so festsetzen, dass der Abschlag auf den Börsenpreis – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – so niedrig wie möglich ist, d.h. voraussichtlich nicht mehr als 3%, in der Regel aber nicht mehr als 5% des aktuellen Börsenpreises beträgt.

Die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender

Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden. Durch diese Vorgaben wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Bedürfnis der Aktionäre nach einem Verwässerungsschutz ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Die Aktionäre haben aufgrund des börsenkursnahen Ausgabepreises der neuen Aktien und aufgrund der größenmäßigen Begrenzung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Erwerb der erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse aufrechtzuerhalten. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen bei einer Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt bleiben, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

2. sofern die neuen Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden, um Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, und sofern der Erwerb des Unternehmens oder der Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Die vorgeschlagene Ermächtigung gründet sich darauf, dass der Vorstand beabsichtigt, die Marktposition und die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft durch gezielte Akquisitionen dauerhaft zu sichern. Die Entwicklung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass Verkäufer von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen zunehmend erwarten, die Gegenleistung in Aktien der erwerbenden Gesellschaft zu erhalten. Um sich bietende Chancen wahrnehmen zu können, muss die Gesellschaft daher in der Lage sein, in den internationalen und regionalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Kapitalerhöhung durch die Beschlussfassung der Hauptversammlung sind bei sich abzeichnenden Erwerbsmöglichkeiten kurzfristig nicht möglich bzw. würden nicht die im Rahmen von Übernahmen oder Beteiligungserwerben erforderliche Flexibilität gewährleisten. Die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft an diejenigen Personen, die ein Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen an die Gesellschaft veräußert und in die Gesellschaft einbringt, versetzt die Gesellschaft im übrigen in die Lage, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen ohne Einsatz von Barmitteln zu erwerben. Die ihr zur Verfügung stehenden Barmittel kann die Gesellschaft damit für andere Investitionen nutzen (beispielsweise postakquisitorische Umstrukturierung, um durch Synergieeffekte die Kosten der Gesellschaft zu senken).

Die vorgeschlagene Ermächtigung erlaubt dem Vorstand, das Bezugsrecht der Aktionäre nur bei solchen Akquisitionen auszuschließen, die im

wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegen. Der Vorstand hat die Erfüllung dieser Voraussetzungen im Rahmen seines unternehmerischen Ermessens sorgfältig zu prüfen. Akquisitionen sind nach Ansicht des Vorstandes dann im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft, wenn dadurch die Aktivitäten der Gesellschaft bereichert und/oder die Marktposition bzw. die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft dauerhaft absichert und gestärkt wird. Akquisitionen, die im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegen, kommen damit auch den Aktionären zugute, deren Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann.

Der Gesellschaft erwächst dadurch kein Nachteil, denn die Emission von Aktien gegen Sachleistung setzt voraus, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht. Der Vorstand wird bei der Festlegung der Bewertungsrelation sicherstellen, dass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen gewahrt bleiben und ein angemessener Ausgabebetrag für die neuen Aktien erzielt wird. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen soll. Er wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn sich der Erwerb im Rahmen der Akquisitionsvorhaben hält, die der Hauptversammlung in diesem Bericht abstrakt umschrieben worden sind, und wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Der Aufsichtsrat wird seine erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals nur dann erteilen, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Der vorgeschlagene Beschluss sieht im Übrigen vor, den Vorstand zu ermächtigen, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Die Ermächtigung des Vorstands, etwaige Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, dient der Gewährleistung eines praktikablen Bezugsverhältnisses und damit der Erleichterung der technischen Durchführung der Kapitalerhöhung. Die als so genannte freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgenommenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung des genehmigten Kapitals bestehen derzeit nicht. Entsprechende Vorratsbeschlüsse mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss sind national und international üblich. Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des genehmigten Kapitals im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals berichten.

8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Voraussichtlich am 1. November 2009 soll das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) in Kraft treten. Hierzu hat die Bundesregierung am 5. November 2008 einen Entwurf vorgelegt. Dieser enthält u. a. neue Regelungen bezüglich der Einberufung, der Vorbereitung und der Stimmabgabe in der Hauptversammlung. Da die nächstfolgende ordentliche Hauptversammlung der ATOSS Software AG nach in Kraft treten des Gesetzes stattfinden wird, soll die Satzung der ATOSS Software AG rechtzeitig an die künftige Rechtslage angepasst werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Satzungsänderungen zu beschließen:

8.1 Einberufung der Hauptversammlung

- I.) Umgliederung des bisherigen § 3 der Satzung in § 3 Abs. 1 und Einfügung eines neuen § 3 Abs. 2:

»(2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere dürfen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.«

- II.) Einfügung eines neuen § 14 Abs. 5 der Satzung und Umgliederung des bisherigen § 14 Abs. 5 in § 14 Abs. 7:

»(5) Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 2 AktG an Aktionäre, die es verlangen, werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt.«

- III.) Einfügung eines neuen § 14 Abs. 6 der Satzung:

»(6) Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 1 AktG durch Kreditinstitute, die am 21. Tag vor der Hauptversammlung für Aktionäre Inhaberaktien der Gesellschaft in Verwahrung haben, werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt.«

8.2 Teilnahme an der Hauptversammlung

- I.) § 14 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
»(4) Für die Einberufung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.«

- II.) § 15 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

»(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung bezeichneten Stelle in Textform in deutscher oder englischer Sprache innerhalb der gesetzlichen Frist anmelden.«

8.3 Übertragung der Hauptversammlung

Umgliederung des bisherigen § 14 Abs. 5 in § 14 Abs. 7 und Neufassung dieses Absatzes:

»(7) Der Vorstand ist ermächtigt, in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen, und zwar auch in der Weise, dass die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.«

8.4 Handelsregistereintragung

Der Vorstand wird angewiesen, die zu diesem Tagesordnungspunkt unter 8.3 beschlossene Satzungsänderung erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn durch das derzeit im Entwurf vorliegende Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) die hierfür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen in Kraft getreten sind.

TEILNAHMEBERECHTIGUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 15 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes bis spätestens zum Ablauf des 23. April 2009 bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung bezeichneten Stelle in Textform in deutscher oder in englischer Sprache angemeldet haben. Der Aktienbesitz ist durch eine Bestätigung des depotführenden Instituts in deutscher oder in englischer Sprache nachzuweisen, die sich auf den Beginn des 9. April 2009, 0:00 Uhr MESZ, zu beziehen hat.

Die Anmeldung erfolgt in der Weise, dass der Aktionär das ihm über das depotführende Institut zugesandte Formular zur Eintrittskartenbestellung ausfüllt und an das depotführende Institut zurückschickt. Das depotführende Institut hat diese Anmeldung anschließend bei der Gesellschaft unter folgender Anschrift einzureichen:

ATOSS Software AG
c/o Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
CBD5HV
80311 München

Die Aktionäre können sich auch selbst zur Hauptversammlung anmelden, in dem sie den von ihrer Depotbank erstellten Nachweis ihres Aktienbesitzes bei der Gesellschaft einreichen. Der Nachweis muss in diesem Fall der Gesellschaft unter der folgenden Adresse spätestens bis zum Ablauf des 23. April 2009 zugehen:

ATOSS Software AG
Rechtsabteilung – HV 2009
Am Moosfeld 3
81829 München

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht und/oder ihre sonstigen Rechte unter entsprechender Vollmachterteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Für diese Vollmacht gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen

Wir bieten unseren Aktionären als besonderen Service an, den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, müssen diesem in jedem Fall schriftlich Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu allen Tagesordnungspunkten mit Hilfe des vorbereiteten Weisungsformulars erteilen. Diese Vollmachten und Weisungen sind zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung im Original oder per Fax bis spätestens 28. April 2009 (Eingangsdatum bei der Gesellschaft) an die folgende Anschrift zu senden:

ATOSS Software AG
Rechtsabteilung – HV 2009
Am Moosfeld 3
81829 München
Telefaxnr. 089-42771-58265

Formulare für die Vollmachten und Weisungen für den Stimmrechtsvertreter können bei der Gesellschaft angefordert werden und stehen zudem unter <http://www.atoss.com> zum Download bereit.

Anfragen und Anträge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung

Anfragen sowie eventuelle Anträge von Aktionären gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Absatz (1) Aktiengesetz und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 Aktiengesetz sind ausschließlich zu richten an:

ATOSS Software AG
Rechtsabteilung – HV 2009
Am Moosfeld 3
81829 München

Anträge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung und Wahlvorschläge von Aktionären, die gemäß § 126 Abs. 1 Aktiengesetz fristgerecht unter dieser Adresse eingegangen sind, und eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden den anderen Aktionären im Internet unter www.atoss.com zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Datum der Bekanntmachung

Die Einladung zur Hauptversammlung am 30. April 2009 ist durch Veröffentlichung der vorstehenden Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger am 20. März 2009 bekannt gemacht worden.

Weitere Angaben nach § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger EUR 4.025.667,00 und ist eingeteilt in 4.025.667,00 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Die Aktien lauten auf den Inhaber. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte an der Gesellschaft im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger beträgt damit 4.025.667. Von diesen 4.025.667 Stimmrechten ruhen derzeit insgesamt 73.099 Stimmrechte aus eigenen Aktien (§ 71b Aktiengesetz). Die konkrete Anzahl der nicht ruhenden Stimmrechte kann sich bis zur Hauptversammlung noch verändern.

München, im März 2009
 ATOSS Software AG
 Der Vorstand



Andreas F.J. Obereder



Christof Leiber

KONTAKT ZU ATOSS

Möchten Sie aktuell über die Entwicklung der ATOSS Software AG auf dem Laufenden gehalten werden? Dann bitten wir Sie, sich einen kleinen Moment Zeit zu nehmen, um das folgende Kontaktformular auszufüllen und an uns zurück zu senden.

- ☐ Privater Anleger ☐ Institutioneller Anleger
☐ Journalist ☐ Aktionär ☐ Sonstiger Interessent
☐ Frau ☐ Herr

Name, Vorname, Titel

Firma, Abteilung

Position

Straße, Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Welche Informationen möchten Sie von der ATOSS Software AG zukünftig erhalten?

- Geschäftsberichte ☐ per E-Mail ☐ per Post
 Zwischenberichte ☐ per E-Mail
 Presseinformationen ☐ per E-Mail
 Studien ☐ per E-Mail

Bitte zurück an

ATOSS Software AG • c/o UBJ GmbH • Haus der Wirtschaft • Kapstadtring 10 • 22297 Hamburg
 Fax +49. 40. 63 78 54 23 • Telefon +49. 40. 63 78 54 10

[illegible]



ATOSS Software AG

Am Moosfeld 3

D-81829 München

Fon +49.89.4 27 71-0

Fax +49.89.4 27 71-100

info@atoss.com

www.atoss.com